

Die Leistungen der Pflegepflichtversicherung - Wissenswertes für den Antragstellenden

Nachstehend erhalten Sie einen kurzen Überblick zur Leistungsvoraussetzung und -höhe. **Wichtiger Hinweis:** Dieser Überblick ersetzt nicht die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (MB/PPV und Tarif PV).

Begriff der Pflegebedürftigkeit und Begutachtungsverfahren

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen. Zudem ist der Grad der Selbständigkeit bzw. der Grad der Abhängigkeit von personellen Hilfen für Leistungen erheblich, welcher im Rahmen der Begutachtung festgestellt wird. Folgende Lebensbereiche (Module) werden vom Gutachter erfasst:

- Mobilität
- Selbstversorgung
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Der Pflegegrad ergibt sich, indem die Bewertungen des Gutachters in sechs Modulen anhand von genau festgelegten Berechnungsregeln zusammengeführt werden. Diese Berechnungsregeln sind von Pflegewissenschaftlern erarbeitet worden.

Für die Leistungshöhe ist die Einstufung in folgende Pflegegrade maßgeblich:

Pflegegrad 1 - Geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten:

Es wurden 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte im Rahmen der Begutachtung erreicht.

Pflegegrad 2 - Erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten:

Es wurden 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte im Rahmen der Begutachtung erreicht.

Pflegegrad 3 - Schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten:

Es wurden 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte im Rahmen der Begutachtung erreicht.

Pflegegrad 4 - Schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten:

Es wurden 70 bis unter 90 Gesamtpunkte im Rahmen der Begutachtung erreicht.

Pflegegrad 5 - Schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung:

Es wurden 90 bis 100 Gesamtpunkte im Rahmen der Begutachtung erreicht.

Die Leistungen

Die Leistungen werden ab Antragstellung gewährt, unter Umständen auch vom Beginn des Monats der Antragstellung an, wenn die Voraussetzungen für Leistungen aus der Pflegeversicherung bereits im Vormonat eingetreten sind. Beamte erhalten die Leistungen anteilig in Ergänzung zu ihrem Beihilfeanspruch. Folgende Leistungen sind vorgesehen:

1. Erstattung der Kosten einer häuslichen Pflegehilfe ab 01.01.2024

Die Kosten einer häuslichen Pflegehilfe durch geeignete und von der sozialen oder privaten Pflegeversicherung anerkannte Pflegekräfte werden pro Kalendermonat erstattet:

| | | |
|--------------|--------|--------------|
| Pflegegrad 2 | bis zu | 761,00 EUR |
| Pflegegrad 3 | bis zu | 1.432,00 EUR |
| Pflegegrad 4 | bis zu | 1.778,00 EUR |
| Pflegegrad 5 | bis zu | 2.200,00 EUR |

Information zu Pflegegrad 1:

Eine Erstattung der Kosten für eine häusliche Pflegehilfe kann nur über den Entlastungsbetrag (siehe Punkt 11) erfolgen.

2. Pflegegeld für sonstige Pflegepersonen ab Pflegegrad 2

Anstelle von Aufwendungsersatz nach Punkt 1 kann ein Pflegegeld gezahlt werden. Der Anspruch setzt voraus, dass die pflegebedürftige Person mit dem Pflegegeld die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Das Pflegegeld beträgt je Kalendermonat bei

| | |
|--------------|------------|
| Pflegegrad 2 | 332,00 EUR |
| Pflegegrad 3 | 573,00 EUR |
| Pflegegrad 4 | 765,00 EUR |
| Pflegegrad 5 | 947,00 EUR |

Bei den Pflegegraden 2 und 3 muss mindestens einmal halbjährlich und bei den Pflegegraden 4 und 5 mindestens einmal vierteljährlich ein Pflegeeinsatz durch eine anerkannte Pflegeeinrichtung oder durch die Compass Pflegeberatung erfolgen. Die Kosten für den Beratungseinsatz werden bis zu den mit den Pflegeklassen vereinbarten Preisen tariflich erstattet.

3. Kombinationsleistung

Entsprechend dem persönlichen Bedarf können die Punkte 1 und 2 auch kombiniert werden. Wird der Höchstbetrag unter Punkt 1 entsprechend Ihrem Pflegegrad nicht erreicht, erhalten Sie zusätzlich im Verhältnis prozentual Pflegegeld.

Beispiel:

Sie sind in Pflegegrad 3 eingestuft und nehmen in einem Kalendermonat die Leistung eines ambulanten Pflegedienstes in Höhe von 572,80 EUR in Anspruch (= 40% von 1.432,00 EUR). Zusätzlich erhalten Sie 343,80 EUR Pflegegeld (= 60% von 573,00 EUR) ausgezahlt.

4. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson ab Pflegegrad 2

Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Pflegeperson werden die Kosten für eine geeignete Ersatzpflege für längstens sechs Wochen pro Kalenderjahr bis zu 1.612,00 EUR erstattet. Ist der Anspruch auf Verhinderungspflege ausgeschöpft, können noch bis zu 806,00 EUR aus einem nicht verbrauchten Anspruch der Kurzzeitpflege berücksichtigt werden. Bei Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse das 1,5-fache des Pflegegeldes nicht übersteigen. Die Leistungen für Ersatzpflege können in Anspruch genommen werden, wenn die ausgefallene Pflegeperson vor der erstmaligen Verhinderung die pflegebedürftige Person mindestens sechs Monate in deren häuslichen Umgebung gepflegt hat.

5. Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Die Leistungen bei häuslicher Pflege werden ergänzt um Leistungen für notwendige Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in folgendem Umfang:

- Für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel monatlich bis zu 40,00 EUR
- Zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds kann ein Zuschuss bis maximal 4.000,00 EUR je Maßnahme gezahlt werden
- Technische Hilfsmittel werden leihweise von uns zur Verfügung gestellt

Wichtiger Hinweis: Informieren Sie uns bitte immer im Vorfeld, wenn Sie Pflegehilfsmittel benötigen. Erstattungsfähige **Pflegehilfsmittel sind über einen unserer Kooperationspartner zu beziehen**. Das sind **Reha-Service-Ring** und **Sanitätshaus Aktuell**. Nur so ist garantiert, dass Ihnen keine zusätzlichen Kosten/ Eigenanteile entstehen.

Der Ablauf auf einen Blick:

- Sie informieren uns über die benötigten Hilfsmittel
- Wir prüfen dann schnellstmöglich, ob eine Leistungszusage möglich ist
- Ist eine Zusage möglich, geben wir Ihnen Bescheid
- Wünschen Sie die Auslieferung, beauftragen wir sofort einen unserer Kooperationspartner

6. Digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen

Sie haben einen Anspruch auf Kostenbeteiligung bis zu 50,00 EUR im Monat für digitale Pflegeanwendungen (z.B. App für mobiles Endgerät) und Unterstützung bei der Anwendung durch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.

7. Teilstationäre Pflege ab Pflegegrad 2

Wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist, können wir bei Unterbringung in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege folgende Kosten pro Kalendermonat erstatten:

| | | |
|--------------|--------|--------------|
| Pflegegrad 2 | bis zu | 689,00 EUR |
| Pflegegrad 3 | bis zu | 1.298,00 EUR |
| Pflegegrad 4 | bis zu | 1.612,00 EUR |
| Pflegegrad 5 | bis zu | 1.995,00 EUR |

8. Kurzzeitpflege ab Pflegegrad 2

Wenn die häusliche Pflege bei versicherten Personen zeitweise nicht, noch nicht oder nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden kann, besteht die Möglichkeit Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung für längstens acht Wochen im Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür werden bis zu 1.774,00 EUR ab 01.01.2022 erstattet. Ist dieses Kontingent ausgeschöpft, kann ein noch nicht verbrauchter Anspruch auf Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Unterbringungs- oder sonstige nicht unmittelbar pflegebedingte Kosten sind nicht erstattungsfähig. Die Leistungen können für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder in sonstigen Krisensituationen beansprucht werden, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder ausreichend ist.

9. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen ab Pflegegrad 2

Erfolgt die Pflege durch einen Angehörigen oder eine sonstige ehrenamtliche Person wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche so können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Pflege Tätigkeit von uns gezahlt werden.

10. Leistungen bei Pflegezeit der Pflegepersonen

Sofern Beschäftigte auf Grund der Pflege eines nahen Angehörigen in dessen häuslicher Umgebung von der Arbeitsleistung freigestellt werden, sind Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung möglich.

11. Leistungen bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung

Nahe Angehörige können während einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Tagen auf Grund einer akut aufgetretenen Pflegesituation Ansprüche bei uns auf Pflegeunterstützungsgeld geltend machen. Gleiches gilt für Beitragszuschüsse zur Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung; diese werden direkt an den Versicherungsträger überwiesen.

12. Pflegekurse

Für Angehörige und sonstige an der ehrenamtlichen Pflege Tätigkeit interessierten Personen werden Schulkurse erstattet, die die notwendigen Fähigkeiten zur eigenständigen Durchführung der Pflege vermitteln und helfen sollen, mit den seelischen und körperlichen Belastungen der Pflege besser fertig zu werden.

13. Entlastungsbetrag

Um Ihre Pflegeperson(en) zu entlasten, können bis zu 125,00 EUR monatlich für folgende Aufwendungen erstattet werden:

| Pflegegrad | Leistungen |
|------------|--|
| 1 | <ul style="list-style-type: none"> - teilstationäre Pflege - Kurzzeitpflege - häusliche Pflegehilfe - Angebote zur Unterstützung im Alltag (§45a SGB XI) |
| 2-5 | <ul style="list-style-type: none"> - teilstationäre Pflege - Kurzzeitpflege - häusliche Pflegehilfe, ausgenommen sind Leistungen im Bereich der Selbstversorgung (d.h. Waschen, An-/und Auskleiden, Ernährung, Trinken, Toilettenbenutzung, s. §14 Abs. 2 Nr. 4 SGB XI) - Angebote zur Unterstützung im Alltag (§45a SGB IX) |

Werden die Beträge in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, können sie in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

14. Vollstationäre Pflege

Wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder im Einzelfall nicht in Betracht kommt, besteht Anspruch auf Vollzeitpflege in einem Pflegeheim. Im Rahmen der gültigen Pflegesätze für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung, medizinische Behandlungspflege und Ausbildungsvergütung können folgende Pauschalen je Kalendermonat berücksichtigt werden:

| | |
|--------------|--------------|
| Pflegegrad 1 | 125,00 EUR* |
| Pflegegrad 2 | 770,00 EUR |
| Pflegegrad 3 | 1.262,00 EUR |
| Pflegegrad 4 | 1.775,00 EUR |
| Pflegegrad 5 | 2.005,00 EUR |

* Hierbei handelt es sich um einen pauschalen Zuschuss für Pflegebedürftige im Pflegegrad 1.

In Ergänzung zu diesen Leistungen erhalten Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 ab 01.01.2022 einen Zuschuss zu Ihrem pflegebedingten Eigenanteil.

15. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe ab Pflegegrad 2

Kosten von vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, in denen die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (z.B. auch Sonderschulen) können ebenfalls erstattungsfähig sein.

An diesen Kosten beteiligen wir uns mit 15% des erstattungsfähigen Heimentgelts, maximal jedoch 266,00 EUR je Kalendermonat.

16. Pauschalzahlung für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Den Anspruch auf einen pauschalen Wohngruppenzuschlag in Höhe von 214,00 Euro pro Monat haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 - 5. Wohngruppen können finanziell bezuschusst werden, wenn maximal zwölf Personen in der Wohngruppe leben, von denen mindestens drei pflegebedürftig sein müssen.

17. Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen

Die Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einem einmaligen Förderbetrag von bis zu 2.500,00 EUR bezuschusst werden.

Wenn Sie Detailinformationen wünschen, die über diesen Überblick hinausgehen, können Sie diese den übersandten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (MB/PPV und Tarif PV) entnehmen.

18. Begutachtungsfristen

Reguläre Frist von 25 Tagen

In der Regel hat die Leistungsmitteilung innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

Verkürzte Begutachtungsfrist von 5 Tagen

Diese gilt, wenn während einer stationären Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung Hinweise vorliegen, dass

- die ambulante oder stationäre Weiterversorgung und Betreuung eine Begutachtung in der Einrichtung erforderlich macht
- Pflegezeit von der pflegenden Person gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt wurde,
- Familienpflegezeit mit dem Arbeitgeber vereinbart wurde.

Ebenso gilt diese, wenn die versicherte Person sich in einem Hospiz befindet oder ambulant palliativ versorgt wird.

Verkürzte Begutachtungsfrist von 10 Tagen

Diese gilt, wenn häusliche Pflege (ohne Palliativversorgung) und Pflegezeit von der pflegenden Person gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt wurde oder Familienpflegezeit mit dem Arbeitgeber vereinbart wurde. Auch wenn im Anschluss an einen Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wird und es liegt vorher schon eine vorläufige Pflegegradzuordnung nach Aktenlage vor, gilt die Frist von 10 Tagen.

Zusätzliche Zahlung bei Verzögerung der Leistungsmitteilung

Erfolgt die Leistungsmitteilung verspätet, beträgt die Zusatzzahlung je begonnene Woche der Fristüberschreitung 70 EUR.

Dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen die Verzögerung nicht zu vertreten hat oder wenn sich der Antragsteller in stationärer Pflege befindet und bereits mindestens Pflegegrad 2 besteht.

Haben Sie noch Fragen zur privaten Pflegepflichtversicherung?
Telefonieren Sie mit uns.